



Informationsvorlage Nr. IV-008/2013 - öffentlich

07.03.2013

Büro des Oberbürgermeisters
Frau Silvia Steiner

**für den Haupt- und Wirtschaftsausschuss
Stadtrat**

421 604

Betrieb Zentraler Besucherempfang am Arsenalplatz und Exerzierhalle

Bezug:

Fertigstellung von Teilvorhaben

Sachverhalt:

In Abstimmung mit dem Sanierungsträger SALEG und den Fördermittelgebern in Bezug auf die Fördermittelbescheide wird zur Art der Betriebsführung des Besucherempfangs vor dem Hintergrund der förderrechtlichen Vorgaben Folgendes festgestellt:

Das Vorhaben gliedert sich in mehrere Teilvorhaben (s. Lageplan Bauteil I bis IV, Anlage 1):

1. Bürgerhaus (Bauteil I)
2. Zentrale Stadtinformation (Bauteil II)
3. Ratsarchiv (Bauteil III)
4. Historische Stadtinformation (Bauteil IV)
5. Parkierungsanlage Wallanlage
6. Exerzierhalle

Da die Finanzierung der Teilvorhaben aus unterschiedlichen Förderprogrammen erfolgt, gelten dafür auch unterschiedliche förderrechtliche Vorgaben. Diese wurden in einer Stellungnahme der SALEG vom 03.12.2012 ausführlich erläutert und werden hiermit nochmals kurz dargestellt und zusammengefasst (s. auch Anlage 2).

Einzelbetrachtung:

1. Bürgerhaus

- Förderung aus Programm „Stadtumbau-Ost“ (Höchstförderung 90%)
- Nutzung der Mehrzweckhalle als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung und soziales Infrastrukturvorhaben
- Einnahmen zur Kostendeckung erlaubt
- Nutzungsentgelt sollte Gebührenordnung festlegen (Grundlage: Kostenkalkulation!)
- Bürgerhaus wird öffentliche Einrichtung i.S. § 22 GO LSA
- Benutzerordnung empfehlenswert
- Nach Fertigstellung: Eigentum der Gemeinde

- Betreuung durch Stadt oder weisungsabhängige städtische Gesellschaft möglich (Geschäftsbesorgung, keine Verpachtung)
- Abstimmung mit Zuwendungsempfänger empfehlenswert

2. Zentrale Stadtinformation

- Höchstförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Mittel) sowie aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Beschränkung der wirtschaftlichen Aktivität des Betreibers auf Betrieb oder Vermarktung der zentralen Stadtinformation
- allein unschädlich ist der Betrieb durch die Stadt selbst
- bei Überlassung (unentgeltlich) an Dritte (komm. Unternehmen als Geschäftsbesorger) nur als Infrastruktureinrichtung nutzbar, ohne Einnahmeerzielungsabsicht
- eigenwirtschaftliche Einnahmen (Shop, Gastronomie, Zimmervermittlung u.s.w.) führen zur Förderminderung!
- Betreuung durch Stadt oder LWM als weisungsabhängige Gesellschaft möglich

3. Ratsarchiv

- Antrag aus Kulturinvestitionsprogramm als „kulturelle Infrastruktureinrichtung für die Entwicklung des Kulturtourismus, zur Erschließung des kulturellen Erbes sowie des Kulturangebotes“ (KIP)
- Betreuung nur durch die Stadt vorgesehen
- Gebührenordnung empfohlen (wird nicht kostendeckend)

4. Historische Stadtinformation

- Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Mittel)
- Zweckbindung 15 Jahre, mit Wertschöpfungsklausel (d.h. nach Ablauf der Zweckbindung Gewinne an die Stadt bei Betrieb durch Geschäftsbesorger oder Restwertzahlung an FM-Geber bei Betrieb durch die Stadt)
- Aktivität des Betreibers: Betrieb und Vermarktung der historischen Stadtinformation (als „Haus des Gastes“, für alle zugänglich) über die zentrale Stadtinformation
- Sicherstellung als öffentliche geförderte Infrastruktureinrichtung zur Förderung des Tourismus
- Keine Einnahmenerzielung
- Keinerlei museale oder ausstellende Nutzung

5. Parkierungsanlage (aus weiterer Betrachtung vorerst ausgeschlossen)

- Förderung durch Programme GRW und EFRE
- 15 Jahre Zweckbindung

6. Exerzierhalle

- Förderung aus Programm Stadtumbau-Ost
- Nutzung als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung wie Bauteil I – Bürgerhaus
- Gemeinsame Betreuung von Bürgerhaus und Exerzierhalle ist sowohl aus förderrechtlichen als auch aus praktikablen Gründen sinnvoll

7. Zusammenfassung

- Der Betrieb durch die Stadt ist, wie grundsätzlich von den Fördermittelgebern vorausgesetzt, bei allen Teilvorhaben förderunschädlich.
- Bei Übertragung des Betriebs auf einen Dritten darf die Einrichtung nicht eigenwirtschaftlich mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, sondern als öffentliche Infrastruktureinrichtung. Das ist regelmäßig nur durch eine kommunale Gesellschaft, bei der die Organe weisungsabhängig sind, möglich, die mit den Einrichtungen keinen Gewinn erwirtschaftet.
- Bei Übertragung des Betriebs für Teilvorhaben an kommunale Gesellschaft Regelung der Aufgabenübertragung / Schnittstellen mit einem Geschäftsbesorgungsvertrag (kein Pacht- oder Mietvertrag)
- Die Übertragung des Betriebs auf einen privaten (eigenwirtschaftlichen) Dritten führt zum Widerruf der Fördermittelbescheide.

8. Schlussfolgerungen

- Unter förderrechtlichen Gesichtspunkten ist der Betrieb der gegenständlichen Einrichtungen durch die Stadt selbst (als BgA) oder durch eine weisungsabhängige Tochtergesellschaft für Teilvorhaben (z.B. Bürgerhaus, Exerzierhalle) möglich. (Einnahmenerzielung nur zur Kostendeckung!)
- bei Betrieb von Teilvorhaben durch kommunale Gesellschaft (z.B. LWM) erfolgt Übertragung der Aufgaben durch Geschäftsbesorgungsvertrag (keine Pachtverträge, die wirtschaftliche Verwertung zulassen)
- Eigentümer und verantwortlich für die Einhaltung der Förderbedingungen bleibt immer die Lutherstadt Wittenberg, sie muss die Zweckbindung gewährleisten

Eckhard Naumann

Anlage/n:

1. Lageplan
2. Vermerk vom 03.12.2012